

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 73 (1955)
Heft: 23

Artikel: Die Stadtplanung Zofingen
Autor: Marti, Hans / Trippel, Christian / Kast, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-61925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadtplanung Zofingen

Hans Marti und Christian Trippel, Architekten. Mitarbeiter Hans Kast, Architekt

DK 711.4

Als die Stadt Zofingen anlässlich ihrer Bauordnungsrevision den Entschluss fasste, ihr Baugebiet in Zonen verschiedener Nutzung und Ausnützbarkeit einzuteilen, stellte sich den Planverfassern und der zur Beratung der Planungs-ideen eingesetzten Kommission die dringende Aufgabe, Vorschriften zu erlassen, die der grossen gegenwärtigen Bauentwicklung und den Bedürfnissen der Zukunft Rechnung tragen könnten. Es stand auch zur Diskussion, ob ein Bauzonenplan im üblichen Sinn zu erstellen sei oder ob die Zeit schon reif wäre, einen Versuch zu wagen, neuzeitlichen städtebaulichen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Nach reiflicher Ueberlegung entschlossen sich Stadtrat und Planungskommission, der Anregung der Bauverwaltung folgend, auf Grund einer im Juli 1954 abgelieferten Skizze (Bild 1) den Auftrag an die Planverfasser in fortschrittlichem Sinn zu erteilen. Somit waren die Voraussetzungen gegeben und günstig, sich von den bekannten Grundgedanken der Zonenplanung zu befreien und neues Ideengut klarzulegen.

Drei Grundgedanken waren wegleitend:

1. Die Stadtplanung muss Bedacht nehmen auf bereits überbaute Gebiete im Ausbau befindliche Gebiete zukünftige Baugebiete.
2. Als Grundlage für die Ausnützung des Bodens haben die gegenwärtig von der Bauspekulation errichteten Baukubaturen zu gelten, weil diese als Funktion des gestiegenen Bodenpreises der Realität entsprechen.
3. Die Planungsvorschläge sollen auf geltendem Recht aufbauend neue Wege erschliessen.

Drei Forderungen, die im heutigen Zeitpunkt schwer zu verwirklichen sind. Die Bauordnungen, wie sie uns bekannt sind, haben im allgemeinen nicht Schritt mit der Bauentwicklung gehalten (siehe Bauen und Ordnen, SBZ 1953, Nr. 27, S. 387). Die im ersten Punkt herausgehobenen Forderungen bedingen die Differenzierung der Ordnung nach Raum und Zeit. Im zweiten Punkt wird das Abstützen der Ideen auf wirtschaftlich reale Basis gefordert. Im dritten schliesslich ist das eindeutige Bekenntnis zum liberalen Staat mit all seinen, den Planungsideen hinderlichen Schwierigkeiten verankert.

Wer sich eingehend mit Planungsfragen befasst, weiss, wie schwer es ist, den Begriff Zeit in Ordnungen einzubauen, denn meistens sind wir nur mit Vergangenheit und Gegenwart verbunden und scheuen uns vor der Zukunft. Aus den erkannten Fehlern bestehender Werke schöpfen wir Rat und schaffen Hindernisse zur Vermeidung ihrer Wiederholung. Ist das eine mutige Tat?

Mit Paragraphen, Zonenvorschriften und Bauregeln versuchen wir der überhandnehmenden Spekulation zu begegnen. Einengend, einschränkend und abschneidend sind unsere Bauordnungen, die der Liegenschaftenhandel und die Grundeigen-

tümer bis aufs Messer bekämpfen. Wohlan, die Auswüchse der Spekulation sind zu beseitigen, aber sind die sogenannten normalen Bahnen richtig, worin sich der Spekulant bewegen darf? Gibt es nicht vielleicht andere, die wenigstens wert zu überdenken wären? Könnten wir nicht versuchen, die wirtschaftlichen Ueberlegungen der «bösen» Spekulanten zu anerkennen — und, sagen wir es nur, Städtebau *mit* statt *gegen* die Bauwilligen zu betreiben? Wie leicht geraten doch Ordnungen mangels Anerkennung wirtschaftlicher Gegebenheiten in Schubladen, wo sie vergilben. Die Gegenleistung müsste Städtebau mit architektonischem Gehalt sein, denn diesen müssen wir fordern.

Der dritte Grundgedanke, auf geltendem Recht aufzubauen, ist seinen Hütern, den Juristen, selbstverständlich, den Architekten und Planern oft greulich. Leichter wäre es bestimmt, von neuem Recht ausgehend, etwa mit «Freiland» und «Baurecht» Architektur- und Stadtbauwunder zu vollbringen. Wie lieblich tönen doch diese Schalmeyenklänge den fremden Ohren. Sind wir Schweizer gewillt, hinzuhören, wenn wir doch gewohnt sind, Eigentum am Boden als wohlverwobenes Recht zu bezeichnen? Sind wir bereit, den Gemeinden Verfügungsfreiheit über Grund und Boden einzuräumen, damit momentan gültige Architekturansichten im grossen Stil Form — unter Umständen sogar falsche Form und ungehindert annehmen dürfen? Die Schranken, die uns durch geltendes Recht gesetzt sind, dürfen wir nicht einfach ignorieren, sonst nimmt man uns in der Schweiz nicht ernst. Das Recht weiterzuentwickeln ist die vornehmste Aufgabe, nicht aber geltendes, durch Jahrzehnte erprobtes und im wesentlichen doch bewährtes Recht umzustossen, um neues zu suchen, das vielleicht ins Ungewisse führt. Lieber nicht ganz nach unseren architektonischen Vorstellungen gestaltete Landschaften als ein ins Wanken geratendes Rechtsgebäude!

Auf Grund dieser Grund- und Leitgedanken kamen folgende Entschlüsse zustande, die in Bau- und Zonenordnung, Zonenplan und Stadtmodell für das Erweiterungsgebiet ihren vorläufigen Niederschlag fanden:

a) Die *Bauordnung*, die mehrere Jahrzehnte gültig sein muss, wird von allen zeitlich bedingten Entschlüssen entlastet. Sie enthält die über die Zeit gültigen Grundsätze anständigen Bauens und regelt die Beziehungen zwischen den Nachbarn und zwischen diesen und der Öffentlichkeit in verbindlicher Weise. Sie ist also das Grundgesetz für die Bauentwicklung und unbeschwert von modischen Zutaten.

b) *Zonenordnung und Zonenplan* enthalten Richtlinien für die Benützung und Ausnützung des Baulandes. Ordnung und Plan sind als Einheit aufzufassen und als solche gemeinsam anwendbar. Der Auffassungswandel über Formgebung von Bauten, ein Wandel, den wir, weil wir doch Architekten im Herzen sind, nicht wegleugnen dürfen, das Ummodellieren der Ideen und schliesslich die Mode in der Architektur können



Heute irgendwo in der Schweiz



Morgen in Zofingen

getrost in Zonenordnung und Zonenplan aufgefangen werden. Wir müssen, wollen wir der kommenden Entwicklung gerecht werden, sogar so weit gehen, Ordnung und Plan nur als Querschnitt unseres derzeitigen Denkens aufzufassen und Möglichkeiten vorzusehen, die ihre Anpassung an kommendes Ideengut erleichtern und nicht erschweren. «Sokrates der alte Greis, sagte oft in tiefen Sorgen, ach wie viel ist doch verborgen, was man man immer noch nicht weiss... Eines weiss man doch hienieden, nämlich, wenn man unzufrieden» (W. B.). Diese Unzufriedenheit wollen wir ernst nehmen, denn jede Generation — das gilt für Architekten besonders — muss mit dem Erreichten unzufrieden sein und Besseres suchen.

Da Zonenordnung und Zonenplan von der Bauordnung gelöst sind, lassen sie sich durch einfache Entschlüsse ändern, Entschlüsse, die entweder in den Kompetenzbereich der Verwaltung, der Behörde oder des Souveräns gelegt werden können. Durch diese Massnahme soll die Schwere, die sonst auf Bauordnungen lastet, beseitigt werden. Die Entschlussfreudigkeit der Bauämter soll gesteigert und die Verhandlungsgrundlage mit den Grundeigentümern erweitert werden.

c) *Stadtmodell für das Erweiterungsgebiet.* Die bisher übliche Praxis, generelle oder, besser ausgedrückt, gleichmacherische Vorschriften für das Entwicklungsgebiet zu erlassen, wurde aufgegeben. Statt der Zonenvorschriften mit Baumöglichkeiten für Blöcke (x Stockwerke, y m Gebäudelänge, z Wohnungen pro Etage usw.) wurde unbekümmert um momentane Ansichten des Liegenschaftenshandels und um zufällige Grundeigentumsverhältnisse, aber unter Berücksichtigung einer hohen Ausnutzung des Bodens ein Stadtentwicklungsmodell geschaffen, welches als Richtmodell Gesetzeskraft erhalten soll. Den uniformierten stumpfen Stadtteilen mit den ewig gleichbleibenden Blöcken mit schematischen Drei- und Vierzimmerwohnungen, den Stadtteilen mit mangelnden Freiflächen und undifferenziertem Strassen- und Wegnetz wird eine Konzeption entgegengesetzt, die nicht von Zierbalkönchen, flachgeneigten, engobierten Ziegeldächern und Plattenweglein lebt. Die Konzeption baut auf der Forderung auf, das grosse Bauvolumen in Ein- und Mehrfamilienhäuser aufzuspalten und Platz für das Gewerbe zu schaffen. Den willkürlich hingestellten Drei- und Vierstöckern mit abgezirkelten Grenz- und Gebäudeabständen, den Mehrlängenzuschlägen und Lichteinfallwinkeln wird im neuen Stadtteil der Kampf angesagt, sehr zum Leidwesen jener Landeigentümer und Architekten, die mit Typengrundrissen und Blöcken befriedigt sind. Es kann doch nicht Aufgabe neuzeitlicher Stadtplanung sein, die Zonenbauvorschriften, die als Notlösung für die Entwicklungsgebiete der Gegenwart ihre Berechtigung haben, auch auf die Baugebiete der Zukunft auszudehnen.

Die dem Stadtteil zu Grunde gelegte Ausnutzungszahl beträgt 0,7. Diese entspricht etwa derjenigen einer dreigeschossigen Sechsfamilienhauszone mit Gebäudeabständen von rd. 22 m. Den Stadtplanern ist ohne weiteres klar, dass die Verwirklichung der Forderung nach gemischter und differenzierter Bebauung und nach Freihaltung von zusammenhängenden Spiel- und Ruheflächen innerhalb der Bebauung nur dann möglich ist, wenn die üblichen Höhenbegrenzungsvorschriften, die Grenz- und Abstandsregelungen und auch die Schranken für die Längenentwicklung der Bauten fallen dürfen. Dem Laien, der den neuen Ansichten durch

seine Zustimmung zum Durchbruch verhelfen kann, fällt es schwer, sich mit diesen Gedankengängen zu befreundeten. Ihm schwebt das Einfamilienhäuschen, das alleinstehende auf 6 Aren sitzende Musterhäuschen aus dem Katalog der Chaletbaufirmen vor. Mietswohnungen sähe er am liebsten im Vierfamilienhaus, weil dieses dem Einfamilienhaus noch am ähnlichsten ist und nur zwei Geschosse hat. Zögernd nur bekennt er sich dazu, Freiflächen im Wohngebiet als notwendig zu bezeichnen, denn bis jetzt ging's ja auch ohne solche. Die Kinder spielen zwar auf der Strasse, weil sie nirgends sein dürfen. Sollen sie auch in Zukunft dort spielen müssen, bis die Öffentlichkeit Kinderspielplätze schafft? Hier fängt der Laie zu denken an, hier erhebt er eine Forderung oder besser seine Frau, denn Unfälle spielender Kinder zählen zum tragischsten unseres Versagens. Sobald aber das Grosshaus mit seiner Spezialform, genannt Hochhaus, zur Diskussion steht, das Grosshaus in der freigehaltenen Fläche, so setzt er sich zur Wehr. Es kann doch nicht Aufgabe unserer Zeit sein, so sagt er, nur der Architektenmode zuliebe Hochhäuser zu bauen und unsere Stadtbilder für immer zu entstellen.

Hier muss die Aufklärung ansetzen. Wir müssen dem Laien, dessen Zustimmung wir doch brauchen, erklären und zeigen können, wie unser Stadtteil aussehen wird und wie vor allem die differenzierte Bebauung zu benutzen sein wird. Uns Planern ist die grosse und wichtige Aufgabe überbunden, jenes Gedankengut auszubreiten und klarzulegen, das uns die Regeneration des Städtebaus fordern heisst.

Die Stadtbehörde Zofingens brachte den Mut auf, mitten in der Planung drinnen, die Bevölkerung zur Stellungnahme aufzurufen. Das Projekt für den neuen Stadtteil wurde ausgestellt und in einer öffentlichen Versammlung erklärt. Das Volk muss sich jetzt entscheiden, ob es sich zu den neuen Ideen bekennt oder ob es weiterhin seine Blöcke will. Die Diskussion hat eingesetzt; die Zeit wird zeigen, ob der Entschluss der Behörde richtig war oder ob wir noch Jahre warten müssen, bis wir die Zonenbauvorschriften überwunden haben.

Hier ist es am Platz, noch einige grundsätzliche Betrachtungen über die *Notwendigkeit des Dichterbauens* anzustellen. Da sich unser Volk ständig vermehrt und unser Boden gleich gross bleibt, sind wir gezwungen, dichter zu bauen. Jeder

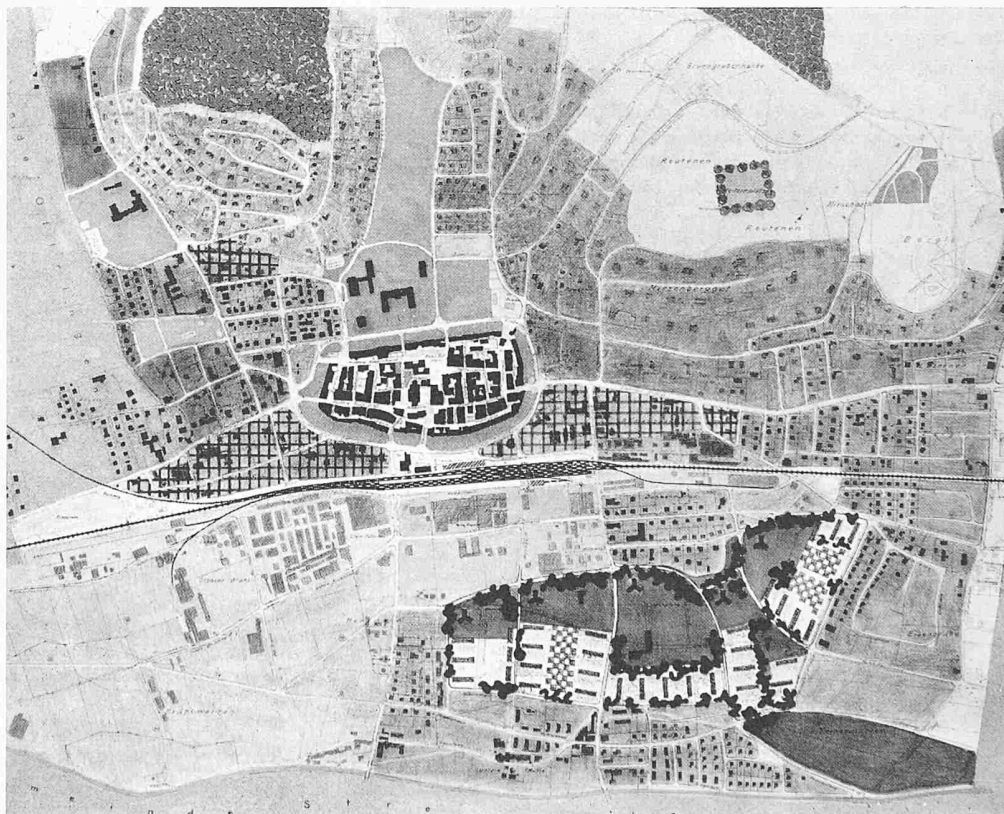


Bild 1. Skizze 1:17 000 des Stadtplanes für Zofingen. Diese als Bildplan im Massstab 1:2500 ausgearbeitete Studie, die vor Erteilung des Projektauftrages angefertigt worden war, ist der Bevölkerung im Juli 1954 erklärt worden. Auf Grund der festgestellten günstigen Aufnahme wurde von der Stadtbehörde eine Planungskommission gegründet und der Auftrag zur Bearbeitung des Planes erteilt.

Einsichtige fordert das Einschränken der wilden Bauerei. Man muss auch grössere Bauten befürworten. Wenn die Stangen, die einen grossen Block ankünden, im freien Feld errichtet werden, stören sie den Nachbarn nicht, denn er wittert steigende Bodenpreise auch für sich. Stehen die gleichen Stangen aber mitten im angefangenen Einfamilienhausquartier drinnen, dann ist der Teufel los. Die Behörde wird mangelnder Voraussicht bezichtigt. Unterschriften werden gesammelt und Einsprachen gegen erteilte Baubewilligungen rufen den Regierungsrat auf den Plan. Gibt das nicht konkrete Hinweise auf die Notwendigkeit, die Bauordnung nach Zeit und Raum zu differenzieren? Wir stossen auf die erste Grundfrage: Stadterhaltung, Stadtausbau und Stadterweiterung. Die Zonenordnung muss dieser Notwendigkeit gerecht werden.

Stadterhaltung ist im alten, schönen Städtchen wichtig und Aufgabe des fortschrittlichen Heimatschutzes. Jeder Strassenzug, jeder Platz hat seinen Charakter, den es zu untersuchen gilt, der in Worte gefasst sein müsste. Altstadtsanierungsvorschriften gleichmacherischer Art mit sturen Stockwerkzahlen oder mit uniformierenden Ausnützungsvorschriften irgendwelcher Art sind falsch, und doch trifft man sie da und dort in Bauordnungen an.

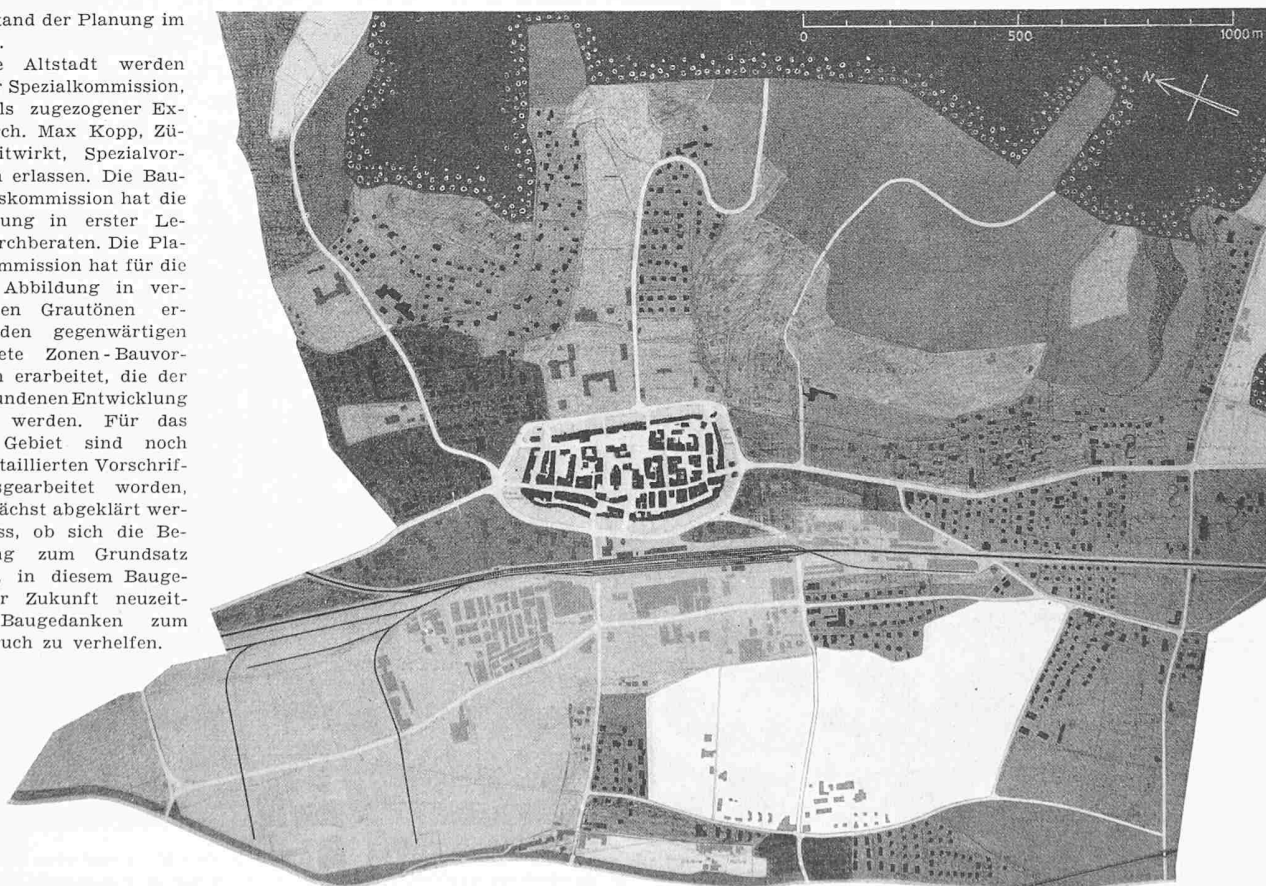
Stadtausbau ist in den angegriffenen Gebieten, in den heutigen Wohnquartieren und in den zerfransten Randgebieten der Bauzonen von grosser Dringlichkeit. Diese Zonen, die unter der Vorstellung gleichen Rechtes für alle angefangen worden sind, müssen leider, so wie sie begonnen wurden, beendet werden. Hier sind also gleichmacherische Vorschriften durchaus am Platz; niemand würde es nämlich verstehen, wenn plötzlich verschiedenes Recht für gleichgeartete Liegenschaften eingeführt würde. Die Zonenplanung, wie wir sie in den letzten Jahren kennengelernt und praktiziert haben, dürfte hier gute Dienste leisten; Zonen differenziert nach Ausnutzungs- und Benutzungsmöglichkeiten, unterschieden nach offener oder geschlossener Bebauung, gegliedert nach gestaffelten Stockwerkzahlen oder detaillierten Grenzabstandsvorschriften, Zonen, die allenfalls durch die Einführung der Ausnutzungskennzahlen und der Masse für die Freihaltung etwas aufgelockert werden können, die, wenn es sich um ausgesprochene Umbaugebiete handelt oder um gewerbliche Zonen mit oder ohne Wohnbaubebauung, sorgfältig in recht-

licher Hinsicht geprüft und geregelt werden müssen. Dieser Teil der Stadtplanung ist für den Moment wohl der wichtigste, weil er den Behörden ein Mittel zur Beurteilung laufender Baugesuche in die Hand gibt. Grosse künstlerische Ueberlegungen erfordert diese Arbeit vom Planer nicht, sondern eher ein Einfühlungsvermögen in die Nöte und Wünsche von einzelnen Beteiligten und in die dringenden Erfordernisse der Öffentlichkeit. Wenn also die grössten Teile des Baulandes mit Zonenvorschriften versehen als platt gewalzte Stadtteile gebaut werden dürfen, wenn nachbarliche Belange und solche der Rechtsgleichheit im Vordergrund stehend vorläufig wenigstens dem Durchbruch neuer Städtebaugedanken hinderlich sind, wollen wir nicht verzagen. Für grössere Parzellen, die Bauten grösseren Ausmasses zulassen, sind Ausnutzungskoeffizient und Freihaltmass dienlich, den Zwang der gleichmacherischen Vorschriften unter Beachtung der nachbarlichen Rechte zu lockern. Die Behörden werden von Fall zu Fall entscheiden können, ob Ausnahmen von der Regel zulässig sind; sie erhalten mit den Ausnutzungs- und Freihaltmassen Richtlinien zur Stützung ihrer Beurteilung abweichender Projekte. Kleinere, sogenannte Restparzellen werden vorteilhaft regelgerecht überbaut, wenn keine öffentlichen Ansprüche anzumelden sind.

Stadterweiterung wäre, wollte man diesen Bestandteil der Planung unter die Lupe nehmen, in zwei grundsätzlich verschiedenen Arten durchzuführen. Sie kann auf bereits überbautem Gebiet oder auf unüberbautem Zukunftsbaugebiet stattfinden. Auf *überbauten Arealen* mit veralteter, hässlicher, unhygienischer oder unzweckmässiger Bebauung, die entweder entfernt, um- oder neugebaut wird, sollen Vorschriften Geltung finden, die den wünschbaren Prozess der besseren Ausnutzung des Bodens einleiten. Mit «Aufzoning» können wir diesen Prozess fördern, Aufzoning, die eine Aufwertung des Baugrundes zur Folge hat. Da Zofingen nur ganz vereinzelte Gebiete mit überaltertem oder unzweckmässigem Baubestand hat, konnte auf die Ausarbeitung solcher Vorschriften verzichtet werden. Auf noch *unüberbautem Gebiet* sollen Bebauungsvorschriften in die Zukunft weisen und neue Baumöglichkeiten öffnen, die uns heute in den gewöhnlichen Bauzonen aus den geschilderten Gründen der Rechtsgleichheit verwehrt sind. In die Zukunft weisen heisst neuen Prin-

Bild 2. Stand der Planung im Mai 1955.

Für die Altstadt werden von einer Spezialkommission, worin als zugezogener Experte Arch. Max Kopp, Zürich, mitwirkt, Spezialvorschriften erlassen. Die Bauordnungskommission hat die Bauordnung in erster Lesung durchberaten. Die Planungskommission hat für die in der Abbildung in verschiedenen Grautönen erscheinenden gegenwärtigen Baugebiete Zonen-Bauvorschriften erarbeitet, die der stattgefundenen Entwicklung gerecht werden. Für das weisse Gebiet sind noch keine detaillierten Vorschriften ausgearbeitet worden, weil zunächst abgeklärt werden muss, ob sich die Bevölkerung zum Grundsatz bekennt, in diesem Baugebiet der Zukunft neuzeitlichen Baugedanken zum Durchbruch zu verhelfen.



Bauzonenplan von 1955, Masstab 1:17000. Das helle Gebiet ist auf den nächsten Seiten im einzelnen dargestellt

zipien des Städtebaus zum Durchbruch helfen; gegen veraltete Vorstellungen kämpfend haben wir Planer die vornehme Aufgabe, die Architektur von morgen vorzubereiten. Leider wird diesem Gedanken oft nicht nachgelebt. Man begnügt sich damit, für Zukunftsgebiete die gleichen Grundsätze anzuwenden wie für die Ausbauzonen und gerät mit der fortschrittlichen Architektenschaft in dauernden Konflikt. Es ist vielfach so, dass wir nicht verstanden werden. Die Oberbehörden stützen sich auf lieb gewordene Gewohnheiten und man lehnt unseren Zukunftsglauben ab; sehr wahrscheinlich sind die Kollegen über die vorgeschlagene Form der Zukunftsstadt anderer Ansicht, vermutlich lehnt sich die Spekulation gegen neue Ideen auf, weil sie ihre Typengrundrisse, die patentierten, nicht mehr verkaufen kann; sicher machen die Finanzinstitute nicht mit, weil sie sich noch nicht auf Erfahrungen stützen können. Hindernisse sind von allen Seiten

zu erwarten, Hindernisse, die wir noch nicht einmal alle kennen. Dürfen wir für Zukunftsgebiete heute schon Vorschriften erlassen, wenn wir noch nicht einmal wissen, was die Juristen dazu sagen und ob sich das geltende Recht überhaupt weiterentwickeln lässt?

Das ist das grosse Experiment der Stadtplanung Zofingens. Das Volk wird zur Entscheidung aufgerufen. Es soll sagen, ob es von der Zonenplanung mit Uniformvorschriften für Stadterweiterungsgebiete abweichen will oder ob ihm der Zonenplan für das zu Tode gerittene Schemahaus mit Gängliwohnungen, Blumenbalkönchen und flachgeneigtem engobiertem Ziegeldach lieber ist als die differenzierte Bebauung im neuzeitlichen Stadtteil. Lehnt es unsere Ideen ab, wohlan, so lebe W 2 1/3 17 %, dann plane, wer Verkehr, Strassen, Kanalisationen, Wasserleitungen und Kehrtrichtbeseitigung als Hauptfaktoren der Stadtplanung anerkennt! *Hans Marti*

Schweizerischer Energie-Konsumenten-Verband

DK 061.2:620.9

Im Zürcher Kongresshaus fand am 23. März die Generalversammlung des Schweiz. Energie-Konsumenten-Verbandes statt, die aus allen Teilen des Landes einen sehr starken Besuch aufwies und an der zahlreiche Vertreter der Behörden und der Wirtschaft teilnahmen. Präsident Dr. *Rud. Heberlein* (Wattwil SG) verwies in seiner Begrüssungsansprache auf den noch immer steigenden Energiekonsum als Folge der anhaltenden Hochkonjunktur. Das bedingt einen raschen Ausbau der Wasserkräfte, und es kann festgestellt werden, dass das Bauvolumen heute ungefähr dreimal so gross ist wie zur Zeit der intensivsten Bauperiode der Vorkriegszeit. Die Regelung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gebiete der Energieversorgung soll auf möglichst freier Grundlage ohne staatliche Einmischung erfolgen.

Den Bericht über das Jahr 1954 erstattete der Leiter der Geschäftsstelle und Vizepräsident des EKV, Dr. Ing. *E. Steiner*.

Der gesamte Inlandverbrauch einschliesslich Elektrokessel und Speicherpumpen erreichte im Wasserwirtschaftsjahr 1953/54 12,95 Mld kWh gegenüber 12,45 im Vorjahre. Die gesamte zur Verfügung stehende Energiemenge inklusive Einfuhr belief sich auf 14,38 Mld kWh, so dass, zum grössten Teil als Kompensation für die Energieeinfuhr, auch wieder knapp eineinhalb Milliarden kWh an das Ausland abgegeben werden konnten.

Mit Befriedigung registriert der EKV die intensive Tätigkeit im Kraftwerksbau im Jahre 1954 (siehe darüber SBZ 1955, Nr. 16, S. 235).

Im Zusammenhang mit einem Hinweis auf die Rheinaubstimmung erinnert Dr. Steiner an das zweite Volksbegehren, das eine Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung der Wasserrechtskonzessionen in dem Sinne anstrebt, dass in Zukunft alle durch den Bund zu erteilenden Wasserrechts-

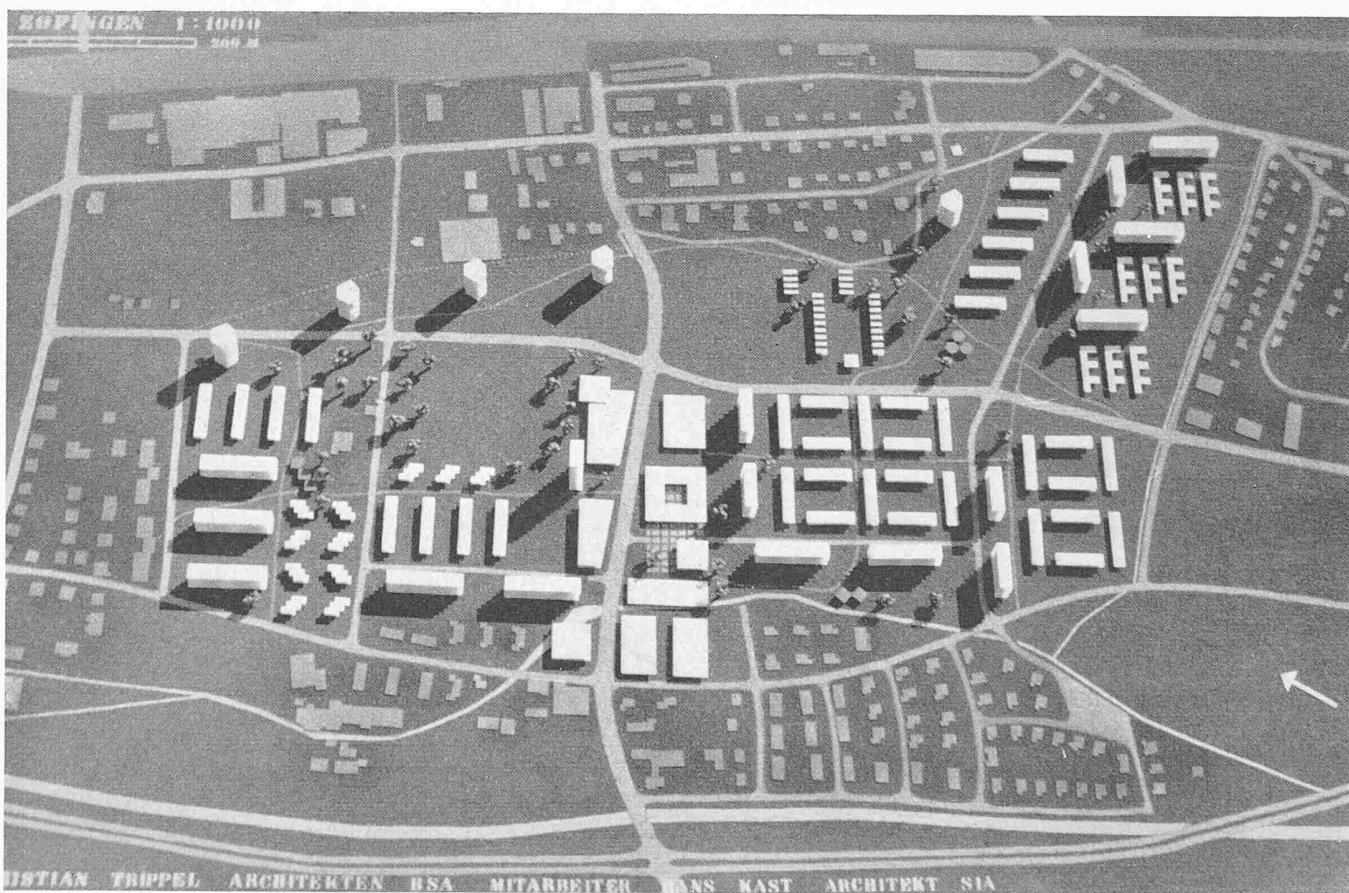


Bild 3. Senkrechtaufnahme des Modells für «Neu-Zofingen». Oben links Bahnhof und Firma Ringier & Co. In der Mitte von oben nach unten die Strasse von Zofingen nach Strengelbach. Der Stadtteil ist in drei Bauetappen gegliedert: Links und rechts der Strengelbacherstrasse soll nach vollzogener Ueberbauung der Wohngebiete das Gewerbe- und Ladenzentrum eingebaut werden. Im stadtwärts gelegenen Teil ist eine zusammenhängende Grünfläche mit Festplatz links und Primarschulhaus rechts der Strengelbacherstrasse vorgesehen.